

# *Differentiae* und *collatio* – Arbeiten aus dem 17. Jahrhundert über die Vergleichung des römischen Rechts mit den einheimischen Rechten in Ungarn

*Béla P. Szabó*

*Universitätsprofessor Universität Debrecen*

I. Es ist leider eine Tatsache, dass die Geschichte der ungarischen Rechtswissenschaft im 17. Jahrhundert sowohl bezüglich der Analyse der im Druck erschienenen wenigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten, als auch hinsichtlich der sich noch in den Archiven versteckenden, wissenschaftsgeschichtlich bewertbaren Manuskripte gehört zu den wenig erforschten Bereichen unserer Rechtsgeschichte. Man kann leider kein besseres Bild aufzeichnen, wenn man die Erschließung und Bearbeitung solcher juristischen Werke ungarntämmiger Verfasser überblickt, welche die Ergebnisse der frühneuzeitlichen gemeineuropäischen Rechtswissenschaft den einheimischen Rechtskundigen – wenn überhaupt – weiterleiten konnten.

Wir analysierten bisher nur wenige rechtswissenschaftliche Arbeiten, welche die folgenden Ausführungen eines ausländischen Rechtswissenschaftlers bezüglich des frühneuzeitlichen ungarischen Rechtssystems glaubwürdig machen konnten. Arthur Duck (1580-1648), bedeutender englischer Rechtsgelehrter des 17. Jahrhunderts, schrieb nämlich in seinem europaweit bekannten Buch, das unter dem Titel „Über Gebrauch und Geltung des *ius civile* der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten“ 1648 erschienen ist: „*Trotzdem geht die Meinung aller Ungarn dahin, dass die Gesetze Ungarns aus den Quellen des kaiserlichen und des kanonischen Rechts hervorgegangen seien, vor allem aber dem kaiserlichen Recht entstammen: Die Gewohnheitsrechte Ungarns seien nach der Norm und nach der Methode des *ius civile* der Römer zusammengestellt.*“<sup>1</sup> Zu Ducks Zeit war diese

<sup>1</sup> „*Illud tamen apud Hungaros omnes receptum est, Leges Hungariae a Iuris Caesarei et Canonici fontibus promanasse, praesertim vero ex Iure Caesareo petitas fuisse; Consuetudines Hungariae compositas fuisse ad normam et methodum Iuris Civilis Romanorum.*“ Siehe: DUCK, Arthur: *De usu et auctoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum christianorum, libri duo*, Lipsiae, 1668, 449-450. Die deutsche Übersetzung stammt von HINRICHS, Focke Tannen: *Über Gebrauch*

Meinung dermaßen selbstverständlich, dass er nicht einmal ansatzweise versuchte, sein Urteil tiefer zu ergründen, obwohl er auch erkannt hatte, dass die Spuren des römischen Rechts bei den Ungarn etwas abgeschwächer zu finden sind als bei anderen, unter friedlicheren Umständen lebenden europäischen Völkern.<sup>2</sup>

Natürlich ist hinter den Thesen von Duck unschwer der Nachklang einiger Zeilen von Stephan Werbőczy's *Tripartitum*<sup>3</sup> zu erkennen: „*Man soll wissen ..., dass obwohl alle Rechte unseres Landes ursprünglich aus den Quellen des kirchlichen und kaiserlichen Rechtes entsprossen...*“ Aber sofort danach kommt eine Präzisierung: „*trotzdem unsere diese Gewohnheit, welche wir jetzt in der Rechtspflege gebrauchen, aus drei Grundelementen besteht...*“, und dann werden als die wichtigsten rechtsschaffenden Faktoren, nämlich die landesweiten Gesetze, die Privilegien des Herrschers sowie die Entscheidungen der Großrichter des Landes aufgezählt.

Trotz der ernüchternden Worte Werbőczy's<sup>4</sup> bezüglich der Bedeutung des römischen Rechts in Ungarn können wir im Allgemeinen davon ausgehen, dass die zeitgenössischen ausländischen Rechtswissenschaftler, die europaweit weiterhin an der *ius commune*-Tradition geschult wurden, dem römischen Recht, auch Ungarn betreffend, die gleiche Wirkungskraft zugemessen haben, wie ihrem Rechtsgebiet.

Die moderne ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft steht der Haltung Duck'scher Prägung eher skeptisch gegenüber, aber das ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass wir – wie gesagt – viel zu wenig über die frühneuzeitliche ungarische Rechtsliteratur wissen.

Dementsprechend kann man die Arbeiten ungarischer Autoren, die im Zuge der im damaligen Europa sehr verbreiteten Arbeitsmethode des Rechte-Vergleiches entstanden und zur Literaturgattung der *differentiae*

*und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten. Übersetzung, Einleitung und Anhang, Göttingen, 1993, 188. Zu Ducks Arbeit siehe HORN, Norbert: Römisches Recht als gemeineuropäisches Recht bei Arthur Duck, in: WILHELM, Walter (Hrsg.): Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, 1972, 170-180. Zur Übersetzung siehe SCHERMAIER, Martin Josef: Rezension, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung, Romanistische Abteilung, 1996, 597-605.*

<sup>2</sup> „*Inter has vero Leges & Consuetudines Hungariae non possumus expectare, ea Iuris Romani vestigia a Gente, armis potius quam Legibus semper intenta, qualia habemus apud reliquas Gentes Europaeas...*“ Duck 1668, X.

<sup>3</sup> *Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclityi regni Hungariae per magistrum Stephanum de WEBEWCUM personalis presentie regie maiestatis locum tenentem: acuratissime editum, Viennae Austriae, Singrenius, 1517.*

<sup>4</sup> Zu Werbőczy siehe neulich SZABÓ Béla: Werbőczy, Stephanus, in: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen: Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München, 2001<sup>2</sup>, 668-669; RADY, Martin: *The Prologue to Werbőczy's Tripartitum and its Sources*, in: *The English Historical Review*, 2006, 104-145.

und *collationes* zu rechnen sind, fast als unbekannt beurteilen. Die Darbietungen des Differenzverhältnisses zwischen *ius commune* und *ius patriae* könnten uns aber sehr aufschlussreiche Informationen darüber geben, wie die damaligen Rechtskundigen die Einwirkung des römischen Rechts in Ungarn beurteilt haben und inwieweit sie sich Einklang oder Verschiedenheit der einzelnen rechtlichen Konstruktionen des einheimischen sowie des gelehrten Rechts bewusst gemacht haben.

Die Heranziehung dieser Arbeiten kann vielleicht mit weiteren Gesichtspunkten bezüglich der Rolle des römischen Rechts im zeitgenössischen ungarischen Rechtsleben und der Rechtsliteratur dienen.

II. Es ist eine von mehreren Generationen der Rechtshistoriker vertretene These, dass in (fast) allen Ländern des alten Europa bis in das 19. Jahrhundert ein extremer Rechtsquellenpluralismus bestand. Innerhalb dieses Rechtsquellenpluralismus bedeutete das römisch-kanonische Recht, das *ius commune*, bis zum 16. Jahrhundert immerhin eine stabilisierende Einheit. Das *ius commune* – trotz seiner nur subsidiären Geltung – konnte beim Fehlen eines *ius particulare* (*ius speciale*, *ius proprium*) den Rang einer primären Rechtsquelle erringen und für die Gerichte als Entscheidungsgrundlage dienen.<sup>5</sup>

Es existierten in dieser Zeit nebeneinander unterschiedliche Rechtsquellenebenen sowohl des gemeinen als auch des einheimischen Rechtes – gebietsweise abweichend. Diese Rechtsebenen wurden nicht eindeutig voneinander abgesondert, vielmehr ist zu beobachten, dass diese Rechte sich wechselseitig durchdrungen haben.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Aus der immens großen Literatur zum Verhältnis zwischen den einheimischen Rechten und dem römisch-kanonischen *ius commune* im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit siehe unter anderem WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, Göttingen, 1967, 138-141; TRUSEN, Winfried: *Römisches Recht und partikulares Recht in der Rezeptionszeit*, in: KUCHINKE Kurt (Hrsg.): *Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag*, München, 1970, 97-120; COING, Helmut: *Europäisches Privatrecht, Band I. Alteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, München, 1985, 34-42; WIEGAND, Wolfgang: *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*, Ebelsbach, 1977; WIEGAND, Wolfgang: *Die privatrechtlichen Rechtsquellen des Usus modernus*, in: SIMON, Dieter (Hrsg.): *Acten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, Frankfurt am Main, 22-26. September 1986, Frankfurt am Main, 1987, 237-252; Neulich: ZWALVE, Willem J. - SIRKS, Boudewijn: *Grundzüge der Europäischen Privatrechtsgeschichte: Einführung und Sachenrecht*, Wien, Köln, Weimar, 2012, 25-31; RUSZOLY József: *Európai jog- és alkotmánytörténelem* [Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte], Pólay Elemér Alapítvány, Szeged, 2011, 67-68.

<sup>6</sup> MOHNHAUPT, Heinz: *Differentienliteratur als Ausdruck eines methodischen Prinzips früher Rechtsvergleichung*, in: DURAND, Bernard - MAYALI, Laurent (Hrsg.): *Excerptiones iuris: Studies in Honor of Andre Guoron*, The Robins Collection, Berkeley, 2000, 439-440; MOHNHAUPT, Heinz: *Zum Verhältnis von Region und „ius particulare“ in Europa während des 16. bis 18. Jahrhunderts:*

Durch den Verschmelzungsprozess von gemeinem und partikularem Recht zu einem – für die einzelnen Landschaften charakteristischen – Mischrecht, sowie durch die Ausdifferenzierung der verschiedenen Rechtslandschaften im Mittelalter und der frühen Neuzeit entstand ein europaweiter Patschwork-Teppich der territorialen Rechtsgebiete. Diese Vielseitigkeit wurde durch die verschiedenen Interpretationstraditionen in der gerichtlichen Praxis und wegen der Uneinheitlichkeit der Geltungskraft gemeinrechtlicher Normen weiter verstärkt.<sup>7</sup>

In der Epoche des *Usus modernus Pandectarum* kam weiterhin die Frage auf, inwieweit es möglich ist, das alte gemeine Recht auf neue soziale Tatbestände anzuwenden. Dank dieser Umstände konnten häufig das gemeine Recht und das jeweilige partikulare Recht – trotz der scheinbar wohlausgedachten Subsidiarität des *ius commune* – in Widerstreit geraten.

Ein Mittel zur Konfliktlösung zwischen gemeinem Recht und *ius particulare* war die Klärung des Kollisionsverhältnisses beider Rechtsquellenebenen. Die Methode zur Beseitigung der Kollision zwischen den einzelnen Regelungen der verschiedenen Rechtsquellenebenen und zur Herstellung der dazu notwendigen Ordnung des divergierenden Rechtsstoffs war notwendigerweise eine vergleichende Arbeitsweise.<sup>8</sup>

Die Herstellung einer Neuordnung des Verhältnisses zwischen gemeinem Recht und territorialen Rechten konnte damals nur auf der Basis der Vergleichung der römisch-kanonischen Rechtssätze mit den Normen der übrigen konkurrierenden Rechtsebenen, vor allem mit denen der vorhandenen einheimischen Rechtsquellen (*consuetudines, statuta*), erfolgen.<sup>9</sup>

Bezüglich der Rechtsliteratur der frühen Neuzeit können wir natürlich noch nicht von Rechtsvergleichung im heutigen Sinne sprechen. Es ging eher um die „Anfänge einer vergleichenden Beobachtung unterschiedlicher Rechte und Rechtsordnungen.“ Das Ziel dieser komparativen Annäherung war die Aufdeckung von Gemeinsamkeiten und Unterschie-

*Historische Notizen zu einem aktuellen Thema*, in: SCIACCA, ENZO: *L'Europa e le sue regioni*, Amal-do Lombardi, Palermo, 1993, 226-238; MOHNHAUPT, Heinz: *Zum Verhältnis von Region und ius particulare' in Europa während des 16. bis 18. Jahrhunderts*, in: GARCIA Y GARCIA, Antonio - WEIMAR, Peter (Hrsg.): *Miscellanea Domenico Maffei dicata IV*, Keip, Goldbach, 1995, 551-563.

<sup>7</sup> HOLTHÖFER, ERNST: *Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal*, in: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, II/1.*, München, 1977, 223-224.

<sup>8</sup> MOHNHAUPT 2000, 440-441.

<sup>9</sup> STOBBE, O.: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, 2. Abt., Duncker & Humblot, Leipzig, 1864, 155-157; MOHNHAUPT 2000, 448.

den, die später zu einer möglichen Vereinheitlichung oder Bereinigung der Rechte führen konnte.<sup>10</sup>

Vergleichbar waren in diesem Sinne jeweilige Rechtsgestaltungslösungen von unterschiedlichen Rechtsordnungen, die mehr oder weniger in einer gemeinsamen Rechtstradition wurzelten. Weitere Voraussetzung dieser vergleichenden Arbeit war eine Ähnlichkeit der Vergleichstatbestände – die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen inbegriffen.<sup>11</sup>

Einen ersten Anwendungsfall der gezielten rechtsvergleichenden Tätigkeit bildete die sog. Differentienliteratur. Diese spezifische Literaturgattung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft fußte auf Ordnungsprinzipien aus dem Altertum (*genus* und *differentia specifica*) und bezweckte die Aufdeckung der Unterschiede vorwiegend zwischen den beiden Rechtsbereichen *ius commune* und *ius particulare*. Aber als Vergleichsgegenstand kamen gelegentlich auch *ius feudale*, *ius canonicum*, *ius mosaicarum*, und *ius naturae* in Betracht.<sup>12</sup> Die Publikationen der Differentienliteratur erschienen ab dem Ende des 16. Jahrhunderts in immer größeren Auflagen und waren in ganz Europa verbreitet. In Deutschland sind solche Werke besonders in Form von Disputationen/Dissertationen erschienen.

Die Literaturgattung war schon im Mittelalter bekannt.<sup>13</sup> Während im Mittelalter die bloße Gegenüberstellung von römischem und kanonischem Recht der Gegenstand der Differentienliteratur war,<sup>14</sup> wurden

<sup>10</sup> MOHNHAUPT 2000, 441.

<sup>11</sup> MOHNHAUPT, a. a. O.

<sup>12</sup> MOHNHAUPT, Heinz: *Rechtsvergleichung*, in: ERLER, Adalbert - KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, IV*, Berlin, 1990, 405.

<sup>13</sup> Dazu siehe DOLEZALEK, Gero: *Differentienliteratur*, in: ERLER, Adalbert - KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I*, Berlin, 1971, 741-742; HORN, Norbert: *Die legistische Literatur der Kommentatorenzeit*, in: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I, Mittelalter (1100-1500)*, München, 1973, 315, 345-346, 361; WEIMAR, Peter: *Differentienliteratur*, in: BAUTIER, Robert-Henri - AUTRY, Robert (Hrsg.): *Lexikon des Mittelalters, III*, München, Zürich, 1986, 1042-1043; LANGE, Hermann - KRIECHBAUM, Maximiliane: *Römisches Recht im Mittelalter, Band II: Die Kommentatoren*, München, 2007, 429-433.

<sup>14</sup> SCHNIZER, Helmut: *Differentienliteratur zum kanonischen Recht: Eine unbekannte Literaturgattung als Beleg zur dialektischen Kraft des kanonischen Rechts in der Privatrechtsentwicklung der Neuzeit*, in: WILBURG, Walter: Festschrift für Walter Wilburg zum 70. Geburtstag, Graz, 1975, 335-353; ASCHERI, Mario: *Le 'Differentiae inter ius canonicum et ius civile'*, in: CONDORELLI, Orazio - ROUMY, Frank - SCHMOECKEL, Mathias (Hrsg.): *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. I: Zivil- und Zivilprozessrecht*, Köln, Weimar, Wien, 2009, 67-74; LANGE - KRIECHBAUM 2007, 215-219.

– wie gesagt – in der frühen Neuzeit die partikularen Rechte mit dem *ius commune* vorzüglich mit dem römischen Recht verglichen.<sup>15</sup>

Bei der Vergleichung der Rechte wurde überwiegend das römische Recht als Maßstab genommen,<sup>16</sup> an dem die anderen Rechte gemessen wurden. Die Entfernung vom römischen Recht wurde geprüft und bewusst gemacht.<sup>17</sup> Die veralteten, obsolet gewordenen Normen des römischen Rechts wurden natürlich nicht berücksichtigt.<sup>18</sup>

Für die vergleichenden Arbeiten, die aus partikularrechtlicher Perspektive ausgegangen sind, pflegte man die Bezeichnung *collatio* anzuwenden, während die Werke, die die derogativen gemeinrechtlichen Normen in den Vordergrund gestellt haben, häufig als *censura* betitelt wurden.<sup>19</sup>

Die *collatio* und *censura* waren in fast allen europäischen Ländern verbreitet, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zum Terrain des *ius commune*, der wissenschaftlichen lateinischen Rechtskultur, gehörten. Aber erhebliche territoriale Schwer- und Schwachpunkte sind zu verzeichnen. Während in Iberien und Frankreich – wo die schriftliche Fixierung der Partikularrechte ziemlich früh stattgefunden hat und deshalb der Abgrenzung vom römischen Recht eine besondere Bedeutung zukam – die vergleichenden Partikularrechtskommentare schon im 16. Jahrhundert sehr verbreitet waren,<sup>20</sup> waren die *collationes* in Nord- und Ost-Europa verhältnismäßig selten. Es ist aber zu bemerken, dass in letzteren Rechtsgebieten – wo Werke der gelehrten Rechtsliteratur insgesamt seltener erschienen – der Differentienliteratur ein größeres Gewicht zukommt. Hier konnten nämlich die *collationes* und *censurae* eigentlich das Medium sein, über welches die erste literarische Auseinandersetzung mit dem römischen Recht stattfinden konnte.<sup>21</sup> Dies kann auch für die Länder der Stephanskronen in der frühen Neuzeit zutreffen.

Es ist zu bemerken, dass in der frühneuzeitlichen Differentienliteratur folgende Rechtsmaterien – überwiegend aus dem Bereich des Pri-

<sup>15</sup> SÖLLNER, Alfred: *Zu den Literaturtypen des deutschen Usus modernus*, in: *Ius Commune* 1969, 185-186.

<sup>16</sup> DOLEZALEK 1971, 742.

<sup>17</sup> SCHÄFER, Frank L.: *Juristische Germanistik*, Klosterman, Frankfurt am Main, 2008, 57-58.

<sup>18</sup> MOHNHAUPT 2000, 448; MOHNHAUPT 1990, 405.

<sup>19</sup> Zur Benennung der verschiedenen Typen der Differentienliteratur siehe HOLTHÖFER, Ernst: *Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal*, in: COING 1977, 225.; SÖLLNER, Alfred: *Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz*, in: COING 1977, 555-556.

<sup>20</sup> SÖLLNER 1969, 185-186.

<sup>21</sup> HOLTHÖFER 1977, 226.

vatrechts – im Mittelpunkt standen: Vertragsrecht, Erbrecht, Eherecht, Wechselrecht, Hypothekenrecht und Prozessrecht.<sup>22</sup>

III. Die erste Gegenüberstellung der ungarländischen Rechte und des *ius commune* mit Anspruch auf Wissenschaftlichkeit wurde von Johannes Decius Barovius am Ende des 16. Jahrhunderts geleistet.<sup>23</sup> Er wurde aber in erster Linie nicht von der Absicht der Vergleichung geführt, sondern er wollte eher die Unvollständigkeiten des ungarischen Privatrechts mit Hilfe des römisch-kanonischen Rechts ergänzen. Seine Arbeit kann man als einen Partikularrechtskommentar betrachten, womit sich Decius eigentlich zu einer europaweiten Tendenz der damaligen Rechtsliteratur gesellt hat. Diese Tendenz hat sich um eine Synthese des gemeinen Rechts und des jeweiligen partikularen Rechts bemüht und hat auf dem ganzen Kontinent zur frühen wissenschaftlichen Bearbeitung der einheimischen Rechte beigetragen.<sup>24</sup> Die daraus hervorgegangenen Arbeiten können überall als die ersten Vorboten der nationalen Rechtswissenschaften betrachtet werden.

Die Erstlingswerke der vergleichenden Arbeitsmethode sind, auch Ungarn betreffend, im 17. Jahrhundert in Form von an ausländischen Universitäten verteidigten Disputationen entstanden. Um Mitte des 17. Jahrhunderts, kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg, wurden zwei solche Streitschriften (die erste in Straßburg, die zweite in Altdorf) zum Druck gegeben, deren ausdrückliches Ziel – der vorher erwähnten Tendenz folgend – die vergleichende Gegenüberstellung des römischen Rechts und des einheimischen partikularen Rechts war.

Im Bewusstsein der Unsicherheit bezüglich der wirklichen Verfasserschaft der damaligen universitären Streitschriften, betrachten wir die zwei Disputationen mit ungarländischen Respondenten trotzdem als Produkte der ungarischen Rechtsliteratur.

Selbstverständlich müssen wir im Rahmen dieser Studie auf die detaillierte Analyse der zwei Werkchen verzichten. Statt einer eingehenden

<sup>22</sup> MOHNHAUPT 2000, 457.

<sup>23</sup> DECII BAROVII, Ioannis: *Syntagma institutionum juris imperialis ac Ungarici, quattuor perspicuis questionum ac responsum libris comprehensum, opera ac studio*, Claudiopoli Transylvaniae, typ. Heltanis, 1593.

<sup>24</sup> Zur Wertung des juristischen Schaffens von Decius Barovius sind die folgenden Studien noch immer unentbehrlich: ZLINSZKY, János: *Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn*, in: HORAK, Fritz - WALDSTEIN, Wolfgang (Hrsg.): *Festgabe für Arnold Herallitzka zu seinem 75. Geburtstag*, München, Salzburg, 1972, 315-326; ZLINSZKY, János: *Legal Studies and Works of János Baranyai Decsi*, in: *Acta Ethnographica Hungarica* 2000/3-4, 327-336.

den Untersuchung müssen wir uns auf einige allgemeine Bemerkungen bezüglich der Eigentümlichkeiten der zwei Kleinschriften beschränken.

IV. Das erste „Werklein“ entstand unter der Führung des namhaften *primarius professor* der Straßburger Universität Johann Otto Tabor<sup>25</sup> im Jahre 1651 als eine sog. Zwillings-Disputation. Einer der zwei Respondenten war der spätere Ratsherr von Pressburg, Johannes Beigler<sup>26</sup> (der Andere war ein Kommilitone aus Ober-Österreich).<sup>27</sup>

Der konservativ gesinnte Professor Tabor, der die Reputation der Straßburger Jurafakultät wieder auf das Niveau der Zeitalter von Gohofredus und Obrecht angehoben hatte, hat üblicherweise einen sehr starken Einfluss auf die unter seiner Obhut geschriebenen Disputationen ausgeübt. Dies kann in unserem Fall auch beobachtet werden, denn im ersten Teil der Arbeit treten die von Tabor in seinen eigenen Schriften mit Belieben angewandte *quattor causae*-Methode und die ramistische *dichotomie*-Bildung ausdrücklich in Erscheinung.

Der Leser unserer Zeit kann, wenn er von der Arbeit einen Katalog der Aufzählung der Unterschiede vom *ius Romanum* und *ius Hungaricum* erhofft, ziemlich enttäuscht werden. Denn Beiglers „Werklein“ können wir eher als einen rechtstheoretischen Versuch betrachten, der – vorwiegend von den theoretischen Ausführungen des Prologs von Werbőczys *Tripartitum* und der *Directio Methodica* von Johannes Kithonich (eine prozessrechtliche Zusammenfassung vom Anfang des 17. Jahrhunderts)<sup>28</sup> ausgehend – versucht, die gemeinsamen Grundgedanken beider Rechtswelten zu erkunden. Dabei bedient er sich einer traditionellen, ein wenig altmodischen und ausschweifenden Untersuchungsmethode, aber er

<sup>25</sup> Tabor, Johann Otto (1604-1674), Rechtsgelehrter. Nach Studien in Leipzig, Wittenberg und Jena wurde er 1631 in Straßburg zum *doctor juris* promoviert. Später wurde er Juraprofessor und genoss ein sehr großes Ansehen. 1659 wurde er in Gießen zum Ordinarius und Universitätskanzler ernannt. VON EISENHART, August Ritter: *Tabor, Johann Otto*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 37, Leipzig, 1894, 337-339; JÖCHER, Christian Gottlieb: *Tabor, Johann Otto*, in: *Allgemeines Gelehrten-Lexicon* 4, Leipzig, 1751, 978-979.

<sup>26</sup> Beigler, Johannes (1625-?), stammte aus Preßburg. Nach seinem Studium in Straßburg, ab 1660 wurde er Ratsherr von Preßburg. Siehe FEDERMAYER, Frederik: *Rody starého Prešporka: Genealogický rozbor obyvatelstva a topografia mesta podll'a súpisu z roku 1624*, Bratislava, 2003, 225-226.

<sup>27</sup> *Collationis Juris Romani Et Hungarici τα πρώτα* Sub Moderamine Dn. Joh. Ottonis TABORIS JCTi Et In Inclyta Universitate Argentinensi Professoris Primarii &c. Publicae eruditorum censurae exposita, & propugnata. Studio & operâ Johannis BEIGLERI, Posonio-Hungari Et Georgii Samuelis HASENLOFFII Efferlingo Austrii. Argentorati, Typis Johannis Philippi Mülbli, Et Josiae Staedlii, Anno M. DC. LI. (Im Weiteren: *Collationis*.)

<sup>28</sup> KITHONICH DE KOSZTANICZA, Johannes: *Directio methodica processus judiciarii Juris consuetudinarii Incltyi Regni Hungariae*, Tyrnaviae, 1619.



macht es auf einer sehr breiten Literaturbasis der wichtigsten und modernsten europäischen rechtswissenschaftlichen Werke. Die zeitgenössischen Leser, die mit den ungarländischen Verhältnissen nicht besonders vertraut waren, konnten aus der Disputation bestimmte Grundinformationen vom „Geist“ des ungarischen Rechts erhalten, aber ohne eine wirkliche und gründliche Gegenüberstellung.

Es werden die Lehren über Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft von Werbőczy („*concinnator iuris Hungarici*“) detailliert vorgeführt,<sup>29</sup> wengleich bezüglich der Rechtswissenschaft nur europäische Verfasser erwähnt werden. Bezüglich der Regeln des öffentlichen Rechts bekommt der Leser eine Zusammenfassung über die Fundamentalgesetze des ungarischen Staates mit Aufzählung der wichtigsten königlichen Dekrete<sup>30</sup> und mit der Analyse des werbőczy'schen Begriffes, betreffend das öffentliche Recht. Dann werden die europäischen Parellelen zur Naturrechts- und *ius gentium*-Auffassung des *Tripartitums* vorgeführt. Es wird auch die Dreischichtigkeit des Begriffes des *ius civile* (*generale, speciale, excellens*) bei Werbőczy<sup>31</sup> und Kithonich<sup>32</sup> weitgehend geprüft.

Es ist interessant, wenn der Verfasser der *Collatio* erklärt, dass jedem Rechtskundigen in der Welt bewusst ist, dass sich kein Recht unter dem Himmel mit dem römischen Recht messen kann, und deshalb auch das ungarische Recht notwendigerweise die Autorität des römischen Rechts anerkennen muss.<sup>33</sup> Später wird das Verhältnis des kanonischen und ungarischen Rechts, dann eine Art von Gewohnheitsrechtstheorie, im Spiegel der europäischen Literatur erörtert.

Der zweite Teil der *Collatio* – wahrscheinlich vom ober-österreichischen Student verfasst – gibt eine detaillierte Rechtsquellenlehre des un-

<sup>29</sup> Zur Wertung der rechtsphilosophischen Gedankenwelt von Werbőczy siehe jüngst SZABAD-FALVI József: *A magyar jogbölcséleti gondolkodás kezdetei* [Die Anfänge der ungarischen Rechtsphilosophie], Gondolat, Budapest, 2011; SZMODIS Jenő: *Werbőczy jogbölcséleti koncepciójáról* [Über das rechtsphilosophische Konzept von Werbőczy], in: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica XXXI*, 2013, 163-179.

<sup>30</sup> *Collationis, Sectio Secunda A.*

<sup>31</sup> WERBŐCZY, *Tripartitum*, z.W., Prolog 2.9. „*Jus autem civile est, quid quisque populus, vel quaeque civitas, sibi propter divinam, humanamque causam constituit. Et vocatur jus civile, quasi proprium jus civitatis. Quod tripliciter potest accipi. Primo generaliter; & est, quod in unaquaque civitate generaliter observatur. Secundo specialiter, & est, quod quisque populus, vel quaeque civitas sibi proprium, divina humanaque causa constituit. Tertio excellenter, ad excellentiam videlicet juris romanorum, quod etiam jus imperiale nominatur. Dum enim non exprimitur nomen hujus, vel illius civitatis, tunc per excellentiam, tantum jus romanorum significatur...*“.

<sup>32</sup> KITHONICH DE KOSZTANICZA 1619, I. 10.

<sup>33</sup> *Collationis, Sectio III. (B.) 9.*

garischen Rechts (Gesetze, Privilegien, Gewohnheitsrecht), aber er wiederholt in weiten Passagen die Feststellungen des ersten Teiles.

Als Endergebnis der Untersuchung der *Collatio* kann man feststellen, dass Werbőczy und Kithonich nach ihren „wissenschaftlichen“ Leistungen auch von den tonangebenden europäischen Wissenschaftlern anerkannt wurden. Es ist noch bemerkenswerter, wenn wir hinter der Disputation den starken Einfluss Tabors vermuten.

Die zweite uns jetzt interessierende Arbeit wurde von einem kaum zwanzigjährigen, aber schon seit zwei Jahren in Altdorf studierenden Jungen aus Mediasch in Siebenbürgen verfasst, der später mit einem historischen Werk berühmt und ziemlich berüchtigt wurde. Laurentius Toppeltinus<sup>34</sup> hatte seine Übungsdisputation unter der Führung von Ernest Cregel,<sup>35</sup> einem eher wenig bekannten Ordinarius des öffentlichen Rechts und der Institutionen, im Jahre 1661 – wie gesagt – an der Universität Altdorf verfasst.<sup>36</sup>

Die Arbeit hat die Darstellung der Unterschiede und der Ähnlichkeiten des römischen Rechts und der Statuten der Siebenbürger Sachsen<sup>37</sup> aus dem Jahre 1583 auf sich genommen. Laut meiner Forschungen können wir in diesem Fall sicher sein, dass der eigentliche Verfasser der Streitschrift mit dem Studenten aus Mediasch identisch ist. Neben dem Wortgebrauch weist auch die Tatsache, dass Toppeltinus nebst den Statu-

<sup>34</sup> Toppeltinus (Töppelt), Laurentius (1641-1670). Aus Mediasch in Siebenbürgen stammend studierte er zwei Jahre lang in Altdorf, dann mindestens vier Jahre lang in Padua, wo er mehrere Universitätsämter bekleidet hatte. Später bereiste er als Erzieher eines jüngeren Landsmannes ganz Europa. Er verfasste und gab historische Werke heraus. Zum *doctor juris* wurde er in Orleans promoviert. Nach seiner Heimkehr verstrickte er sich unglücklich in die Lokalpolitik, und starb ziemlich jung. Siehe: TRAU SCH, Joseph: *Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literarische Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen* III., Kronstadt, 1871, 400-406.

<sup>35</sup> Cregel, Ernestus (1628-1674), studierte in Rostock, ging darauf nach Altdorf, wo er *doctor iuris* und dann Professor wurde. Später war er auch Konsul der Stadt Nürnberg gewesen. Siehe: *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste...*, VI., Halle und Leipzig, 1733, 1561.

<sup>36</sup> *Differentiae Atque Convenientiae Juris Civilis Et Juris Municipalis Saxonum In Transylvania Aspirante Numine Divino Praeside Nobilissimo, Consultissimo Atque Excellentissimo Viro Dn. Ernesto CREGEL, J. U. D. Et Juris Publici Ac Institutionum Imperialium in Florentissima Academia Altdorffina Professore Ordinario, Ut Et Inclytae Reipublicae Noribergensis Consiliario Gravissimo, Fautore ac Praeceptore Aetatem Suscipiendo Placidiae censurae Eruditorum subjectae a Laurentio TOPPELTINO Medieso Transylvano Avt. Et Resp. Ad d. 20. Martii Altdorphi Typis Georgi Hagen Universitatis Typographi. Anno Christi M D C LXI. - RMK. III. 2135 (Im Weiteren: *Differentiae*).*

<sup>37</sup> Die zu selber Zeit gedruckte Fassungen: *Statuta Ivorum Municipaliom Saxonum in Transylvania*: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et edita. Impressum in Inclyta Transylvanica Corona. Cum gratia, et privilegio decennali. 1583; *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eygen Landtrecht*. Durch MATTHIAM FRONIUM vbersehen, gemehret vnd mit Kön. Maiest: inn Polen gnad vnd Priuilegio in Druck gebracht. Anno M.D.LXXXIII.

ten mehrmals auch auf die Rechtspraxis seiner Gemeinde Bezug nimmt, darauf hin.

In der Einführung der Arbeit erklärt Toppeltinus, dass die Rechtsstudenten die gemeinsamen Prinzipien und Gesetze der Rechtswissenschaft (*principia et leges communes Jurisprudentiae*) berücksichtigen müssten, auch wenn die Völker Europas verschiedene Gewohnheiten und Gesetze hätten, ihre gewohnheitsrechtliche und geschriebene Regeln vom *ius commune* abwichen und die eigenen Rechte oftmals dem Recht der Kaiser und Päpste (*Imperatorum et Pontificum leges*) vorgingen. Das Recht ihrer Heimat stünde nämlich in enger Beziehung mit diesen Rechtsprinzipien. Deshalb hält der Autor es für wichtig, dass in seiner Disputation der Vergleich zwischen dem – im Jahre 1583 veröffentlichten – Munizipalrecht (Eigen-Landrecht) der Siebenbürger Sachsen und dem *ius civile* durch die Bestandsaufnahme der Übereinstimmungen und Abweichungen (*convenientia et discrepantia*) bewerkstelligt werde.<sup>38</sup>

Der überwiegende Teil (1-43) der in 54 Thesen geteilten Arbeit beschäftigt sich – untermauert durch die Zitierung der kennzeichnenden Belegstellen – mit der Darstellung der Diskrepanzen. Die abweichenden Charakteristiken der einzelnen Rechtsinstitute und die verschiedenen Norminhalte werden kurz oder in längerem Umfang dargestellt. In den letzten 10 Thesen bezüglich der Übereinstimmungen werden bewusst nur die Textstellen der beiden Rechtsebenen akribisch aufgelistet. Der Verfasser glaubt seine in der Einführung auf sich genommene Aufgabe in dieser Form erledigt zu haben.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als würde Toppeltinus dem Institutionen-System folgen, denn er fängt mit personenrechtlichen Themen an. Es folgen aber erbrechtliche Differenzen, und damit scheint er den Aufbau des Eigen-Landrechts zu berücksichtigen, später fallen beide Ordnungen allerdings durcheinander und die Gegenüberstellung wird ziemlich launenhaft. Überwiegend werden privatrechtliche Regeln ergänzend mit prozessrechtlichen und strafrechtlichen Normen kompariert. (Bezüglich des Strafrechtes wird auch die *Constitutio Criminalis Carolina* zum Vergleich herangezogen.)<sup>39</sup>

<sup>38</sup> *Differentiae*, Einführung.

<sup>39</sup> Über den Einfluss der *Constitutio Criminalis Carolina* auf das Strafrecht des Eigen-Landrechts siehe P. SZABÓ BÉLA, *Az erdélyi szászok büntetőjogának kapcsolata a justiniánuszi és a birodalmi német büntetőszabályokkal* [Die Beziehung zwischen dem Strafrecht der Siebenbürger Sachsen und den justinianischen beziehungsweise den reichs-deutschen Strafrechtsbestimmungen], in: *Collectio iuridica Universitatis Debreceniensis* V., 2005, 137-177.

Die Thesen von Toppeltinus machen (besonders im ersten Teil) auf einige interessante Diskrepanzen zwischen den Regeln des zum *Statutum* veredelten Gewohnheitsrechts der Siebenbürger Sachsen und denen des *ius civile* aufmerksam. Es ist aber kennzeichnend, dass er nur ausnahmsweise versucht, die Divergenzen Toppeltinus hinterfragt also nur selten das Abweichen der Lösungen.

Seltenheitswert hat also, wenn er bezüglich des erbrechtlichen Vertretungsprinzips in interessante Erklärungsversuche einlässt. Im römischen Recht kam das *ius repraesentationis* jedem Verwandten absteigender Linie zu, während die Sachsen dieses Recht nur den Kindeskindern, also den Enkeln gewährten. Hier ist eigentlich der Erklärungsversuch von Toppeltinus interessant: laut seiner Interpretation werden im römischen Recht unter *liberi* alle Abkömmlinge verstanden. Bei den Sachsen ist es dagegen anders: auch hier wird von dem lateinischen Terminus *liberi legitimi* Gebrauch gemacht, da aber in der deutschen Übersetzung „Kinder“ steht<sup>40</sup> und „*Statuta stricte sunt interpretanda*“,<sup>41</sup> so können nur die Kinder repräsentiert werden.<sup>42</sup>

Er weist mehrmals darauf hin, dass die Regeln der Sachsen deshalb vom römischen Recht abweichen, weil sie die Lösungen des *ius canonicum* übernommen haben. Damit begründet Toppeltinus zum Beispiel, dass während nach dem *ius civile* den Kindern, die aus gottlosem und schuldigem Beischlaf oder aus Ehebruch stammen, kein Alimentationsanspruch zusteht, nach dem sächsischen Recht aber – dem Kirchenrecht folgend

<sup>40</sup> Die zwei Textvarianten des Eigen-Landrechts (SS. 2.2.1) lauten: „*Patre et matre defunctis liberi legitimi, filii et filiae, in omnibus bonis mobilibus et immobilibus succedunt. Quod si quem ex istis descendentibus mori contingat, relictis liberis, illius liberi in parentum locum succedunt in stirpem nimirum tam magnam ex haereditate defuncti portionem percepturi, quantum eorum parens adeptus esset, si supervixisset.*“ – „Sterben Vatter vnd Mutter / jhre Ebeliche kinder als Söhne vnd Töchter / ererben all jre bewegliche vnd vnbeugliche gütter: Stürben aber der **kinder** etliche / vnd liessen auch **kinder** hinder sich / dieselbe treten in stad vnd stell jrer verstorbenen Elter / vnd erben in den stammen / das ist / sie entpfahen aus jrer Grosalter verlassener habschafft so viel / wie viel jr Vatter oder Mutter draus geerbet betten / wo sie bey leben weren.“

<sup>41</sup> Zu dem Satz siehe WIEACKER 1967, 138.

<sup>42</sup> *Differentiae XIV. „Nec refert quod liberorum appellatione nepotes, pronepotes caeterique descendentes veniant... adeoque, quia liberorum vocabulo textus municipalis utitur, a iure civili non differat: Respond statuta stricta sunt interpretanda, & haec formula loquendi procedit tantum in latina lingua, in vernacula vero nostra germanica verbum Kinder de liberis tantum primi gradus usurpatur, non etiam nepotibus & seqq. attestante immortalis Conrado Rittershusio piae memoriae...“* Im Hintergrund steht hier die – historisch noch nicht eindeutig geklärte – Frage, ob die lateinische oder die deutsche Fassung des Eigen-Landrechts als authentisch anzusehen bzw. bei der Interpretation heranzuziehen war.

(das hier laut Toppeltinus das Zivilrecht derogiert) – solchen Abkömmlingen mindestens der Lebensunterhalt zu gewähren ist.<sup>43</sup>

Die von uns hier gesichteten zwei Disputationen mit vergleichender Thematik vertraten nur einen geringen Anteil der 80<sup>44</sup> im 17. Jahrhundert an ausländischen Universitäten mit der Beteiligung von Ungarländern verteidigten Streitschriften. Aber sie beweisen immerhin, dass die ungarischen Rechtskundigen auch in der frühen Neuzeit durch den Besuch von ausländischen Universitäten die Anschlussmöglichkeit an die jeweiligen Standardrichtungen der europäischen Rechtswissenschaft gesucht haben.

Die detailliertere Analyse der zwei Arbeiten könnte uns immerhin auch davon ein Bild verschaffen, was für einen Ruf die Ungarn damals in der Welt hatten.

<sup>43</sup> SS. 2.2.4: „*Nati ex incestuoso et nefario damnatoque concubitu, item ex adulterii complexibus neque ad successionem patris, neque matris admittuntur; de aequitate tamen canonica debentur eis alimenta, nam educatio liberorum est juris naturae.*”

<sup>44</sup> Siehe SZABÓ Béla: *Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI–XVIII. században készített diszputációinak (dissertációinak) elemzéséhez* [Vorstudie zur Analyse der von ungarländischen Jurastudenten an ausländischen Universitäten zwischen 1550–1800 verteidigten Disputationen], in: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica* Tom. VIII. Fasc. 5, 1993, 79–154.